

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 677

Bearbeiter: Christian Becker

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 677, Rn. X

BGH 5 StR 20/15 - Beschluss vom 19. Mai 2015 (LG Bremen)

Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Verurteilten gegen das Urteil des Senats vom 14. April 2015 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Das Landgericht Bremen hat den Angeklagten wegen ausbeuterischer Zuhälterei in fünf tateinheitlich 1
zusammentreffenden Fällen und wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren
verurteilt. Ferner hat es eine Entscheidung nach § 111i Abs. 2 StPO getroffen. Die Revision des Verurteilten hat der
Senat mit Urteil vom 14. April 2015 verworfen. Gegen das Urteil hat der Verurteilte mit Schriftsatz seines Verteidigers
vom 4. Mai 2015 die Gehörsrüge nach § 356a StPO erhoben und beantragt, das Urteil des Senats aufzuheben, das
Verfahren in den vorherigen Stand zurückzusetzen, das Urteil des Landgerichts Bremen aufzuheben und das
Verfahren an dieses zurückzuverweisen.

Die Anho?rungsru?ge (§ 356a StPO) ist unbegru?ndet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Der 2
Senat hat zum Nachteil des Verurteilten weder Tatsachen oder Beweisergebnisse verwertet, zu denen dieser nicht
gehört worden ist, noch hat er bei seiner Entscheidung zu berücksichtigendes Vorbringen übergangen. Der Verteidiger
hatte in der Hauptverhandlung die Möglichkeit, sich zu allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten zu äußern
(§ 351 Abs. 2 StPO). Davon hat er Gebrauch gemacht. Der Senat hat sämtliche Argumente bedacht.